

# LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

UMWELTAMT

SACHGEBIET NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE,  
ABFALLRECHT



Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen

Internet: <http://www.wartburgkreis.de>  
*Beachten Sie bitte die dortigen Infos zur Nutzung der elektronischen Post*

e-mail: [umwelt@wartburgkreis.de](mailto:umwelt@wartburgkreis.de)

Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC  
Referat Flugbetrieb  
Frau Bettina Mensing  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

EINGANG  
24. Juni 2010

AUSKUNFT ERTEILT:  
Sachbearbeiter  
Herr Heck  
Zimmer: 214 (Andreasstr. 11)  
Tel. (0 36 95) 61-6702  
Fax (0 36 95) 61-6798

Unser Zeichen:  
25.1/098/23.06/24/he/10  
Ihr Zeichen:

Datum  
21.06.2010

**Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG „Großer Hörselberg“, 99819 Hörselberg  
Antragsteller: 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach**

**Ihr Schreiben v. 15.03.2010 (K/be)**

**Beteiligung im Zulassungsverfahren: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde**

Sehr geehrte Frau Mensing,

mit o.a. Schreiben beteiligen Sie die zuständige untere Naturschutzbehörde im angegebenen Zulassungsverfahren und bitten um Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht.

Grundlagen unserer Stellungnahme sind die uns übermittelte Kopie des Zulassungsantrags des 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach sowie das „Gutachten zur Flora der geplanten Startfläche für Gleitflieger auf dem „Großen Hörselberg“ des Büros für regionale Grün- und Landschaftsplanung, Mihla (Bearbeiter: Dr. rer.nat. Gunter Löbnitz, Marion Löbnitz, Ines Andraczek) in der überarbeiteten Fassung vom 26.04.2010, 27 S. Dieses Gutachten wurde bei uns am 04.05.2010 nachgereicht.

Da der beabsichtigte Startplatz in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, dem sog. FFH-Gebiet „Hörselberge“ (Landes-Nr. 51, EU-Nr. 5028-301), liegt und es sich bei den beantragten Außenstarts für Hängegleiter und Gleitsegel am Hörselberg um ein Projekt gem. § 34 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) handelt, ist vor der Zulassung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Hörselberge“ sind in § 2 Nr. 48 der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) v. 29.05.2008 (GVBl. S. 181) festgelegt.

Neben der Betroffenheit des FFH-Gebiets liegt der Startplatz am Rande bzw. in einem besonders geschützten und entsprechend erfassten Biotop gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 u. 5 BNatSchG (Trockenrasen, Felsbildungen). Entsprechend sind dort Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

DIENTSTGEBÄUDE  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen  
Tel. 03695 / 61-50  
Fax 03695 / 61-5455

AUSSENSTELLE  
Ernst-Thälmann-Straße 74  
99817 Eisenach

BANKVERBINDUNG  
Wartburg-Sparkasse  
BLZ 840 550 50  
Konto Nr. 16 110

SPRECHZEITEN  
Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr  
Di. 13.00 - 15.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Vor dem Hintergrund und der frühzeitigen Abstimmung werden durch das Gutachten die für eine Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens maßgeblichen naturschutzfachlichen Fragen (Schreiben d. UNB an den 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach v. 01.10.2009 und 20.01.2010) hinreichend beantwortet.

Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Hörselberge“:

Von den vier im Naturschutzfachinformationssystem LINFOS verzeichneten, geschützten FFH-Lebensraumtypen des „Fels-Rasen-Komplexes“ am Südhang der Hörselberge ist ausweislich des Gutachtens (dort Fläche 3, S. 9) lediglich ein Lebensraumtyp vom unmittelbaren Startbetrieb betroffen, nämlich der FFH-LRT 6110 Kalk-Pionierrasen, der allerdings ein prioritärer Lebensraumtyp gem. FFH-RL ist. Die übrigen für den Flugbetrieb genutzten Flächen (im Gutachten Flächen 1 u. 2) beinhalten keine geschützten Lebensraumtypen.

Zwar wird nicht ausgeschlossen, dass es während der Flugaktivitäten durchaus zu Trittschäden oder Bodenrissen kommen könne, die die Vegetation in Teilbereichen störe (S. 4), da die Fläche für den Start belaufen werden müsse (S. 3). Vor dem Hintergrund des aktuellen Erhaltungszustands des FFH-Lebensraumtyps unter Berücksichtigung der bestehenden und in der Vergangenheit auf diesen wirkenden Einflüsse könne bisher eine Störung der derzeitigen Vegetation nicht verzeichnet werden (S. 4).

Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere auch die Einflüsse durch die Nutzung des über den Hörselberg-Kamm verlaufenden und stark frequentierten Wanderpfads (im Gutachten Fläche 2).

Für den Gesamtbestand ist nach Einschätzung der Gutachter eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten (S. 6).

Die Gutachter gelangen jedoch nicht uneingeschränkt zu dieser Einschätzung, sondern formulieren **enge Voraussetzungen und Beschränkungen des Gleitflugverkehrs**, die einzuhalten bzw. zu gewährleisten sind, **damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Flugvorhaben zu besorgen sind** (S. 10).

Aufgrund der fundierten und schlüssigen Untersuchungen und Darlegungen, an denen die unter Naturschutzbehörde keine Mängel feststellen kann, ist dieser Einschätzung zu folgen.

**Die beantragten Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG sind daher nur wie folgt befristet und unter folgenden Bedingungen bzw. Auflagen zulässig, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind. Der Genehmigungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.**

#### **Bedingungen:**

1. Das beantragte Vorhaben wird auf drei Jahre befristet. Ein Antrag auf Verlängerung ist vier Monate vor Ablauf der Genehmigung zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde ist erneut zu beteiligen.
2. Die Genehmigung wird auf maximal 15 Flugtage pro Jahr beschränkt. Flüge in der Dämmerung sind aus Gründen des Fledermausschutzes verboten.
3. Pro Flugtag dürfen maximal 10 Starts von entsprechend geschulten und erfahrenen Piloten erfolgen. Die Piloten sind einzuweisen und mit den naturschutzrechtlich gebotenen Einschränkungen und deren Gründen vertraut zu machen.
4. Motorflug, Schulungsbetrieb und öffentliche Flugveranstaltungen sind verboten. Es erfolgt keine öffentliche Werbung für den Gleitflug am Hörselberg.
5. Alle Flugaktivitäten sind durch den Antragsteller 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach zu dokumentieren (Flugtagebuch).

#### **Auflagen:**

1. Jährlich einmal ist auf Einladung des Antragstellers 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach eine Ortsbesichtigung mit Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO), Herrn Töpfer, durchzuführen.
2. Der 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach beteiligt sich jährlich an Pflegemaßnahmen (Entbuschung) am unmittelbaren Standort sowie im Umfeld nach fachlicher Einweisung durch die untere Naturschutzbehörde bzw. den AHO. Die Durchführung der Maßnahmen bzw.

die Beteiligung des Gleitschirm- u. Drachenclubs Lauterbach ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Skabiosen-Scheckenfalters als im Gebiet geschützter „FFH-Art“ durch den Gleitschirmflug kann ausgeschlossen werden. Vielmehr fördern Entbuschungsmaßnahmen sein Vorkommen (vgl. Gutachten S. 11).

**Gesetzlicher Biotopschutz:**

Der vom unmittelbaren Startbetrieb betroffene FFH-Lebensraumtyp des Kalk-Pionierrasens ist zudem gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützt. Unter den o.a. Beschränkungen des Flugsports wird der gesetzlich geschützte Biotop nicht zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

**Artenschutzrecht:**

Auf der beabsichtigten Startfläche wurden drei gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten nachgewiesen (S. 7). Deren Beschädigung kann nach Aussagen der Gutachter (S. 6) zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber im Umkehrschluss und unter Berücksichtigung der beschränkten Voraussetzungen des Flugverkehrs (s.o.) und der bestehenden Situation nicht hinreichend wahrscheinlich, um den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu eröffnen.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass die o.a. Bedingung, keine öffentliche Werbung für den Gleitflug am Hörselberg vorzunehmen, auch den DHV betrifft. Ich bitte insbesondere, die Daten nicht im Geländefinder auf der Homepage des DHV einzutragen.

Im Übrigen hoffe ich, dass der DHV als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gem. § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung der Start- und Landflächen ein Interesse daran hat, illegale Flugaktivitäten, insbesondere seiner Mitglieder, zu verhindern bzw. zu sanktionieren. Es erstaunt doch, in einem Gutachten nachlesen zu können, dass bereits seit 10 Jahren Gleitschirmflieger einen Hang nutzen. Insofern begrüßen wir das laufende Zulassungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schmidt  
-Amtsleiter-

**nachrichtlich:**

- Herrn Reinhard Benndorf, Vors. d. 1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub Lauterbach
- Obere Naturschutzbehörde im TLVwA, Ref. 410, Herrn Uwe Katzenberger
- SG 25.1, UNB, Bereich Landschaftspflege, Fr. Erkenbrecher